

Kinderbildung- und -betreuung in Österreich

Gegenüberstellung und Ausblick

KÄRNTEN

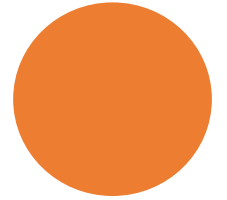


ALLGEMEINES



1. Gesetzliche Grundlage

- Landesgesetz: Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
- Novellierung im Feber 2023 beschlossen
- **Mit 01.09.2023 in Kraft getreten/KG-Jahr 2023/2024**
- 3 Jahre Übergangsfrist möglich
- Zusätzlich drei neue Verordnungen:
 - VO Vereinnahmung von Zusatzentgelten
 - Raum- und Ausstattungsverordnung
 - VO betreffend Mindestentlohnung in KBBE



2./3. Betreuungsformen & Gruppengrößen

- | | | |
|-----------------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ✓ Kindertagesstätten | 1-3 Jährige | 15 Kinder/Gruppe |
| ✓ Kindergärten | 3-6 Jährige | 2023/2024 24 Kinder
2024/2025 24 Kinder
2025/2026 23 Kinder
2026/2027 22 Kinder
2027/2028 21 Kinder
2028/2029 20 Kinder |
| ✓ Alterserweiterte Gruppen | 1-6 Jährige | 20 Kinder/Gruppe (max. 7 bis 3J) |
| ✓ Alterserweiterte Gruppen | 3-10 Jährige | sh. Staffelung Kindergarten
davon max. 9 Kinder schulpflichtig |
| ✓ Tagesmütter/-väter (angestellt) | 0-10 Jährige | max. 6 Kinder zeitgleich |
| ✓ Hort | 6-10 Jährige | 20 Kinder/Gruppe |
| ✓ Förderkindergärten | 3-6 Jährige | 10 Kinder/Gruppe |
| ✓ Inklusionsgruppen | 3-6 Jährige | max. 5 Kinder m. Behinderung/Gr. |
- ✓ Kinder m. Behinderung zählen DOPPELT, KEINE Überziehung zulässig!
 - ✓ Überziehung Kindergarten
 - a) max. 2 Kinder, wovon nur eines zeitgleich anwesend sein darf
 - b) max. 27 Kinder für max. 3 Jahre → zusätzliches Personal!



4. Leistungszuerkennung

- Betriebsbewilligungsbescheid durch Amt der Ktn. Landesregierung Abteilung Bildung
- Jährlicher Förderantrag an das Amt der Ktn. Landesregierung Abteilung Bildung
- Verpflichtender Abgangsdeckungsvertrag mit der Standortgemeinde/Stadt

5. Aufnahmekriterien, Zuweisungsrecht

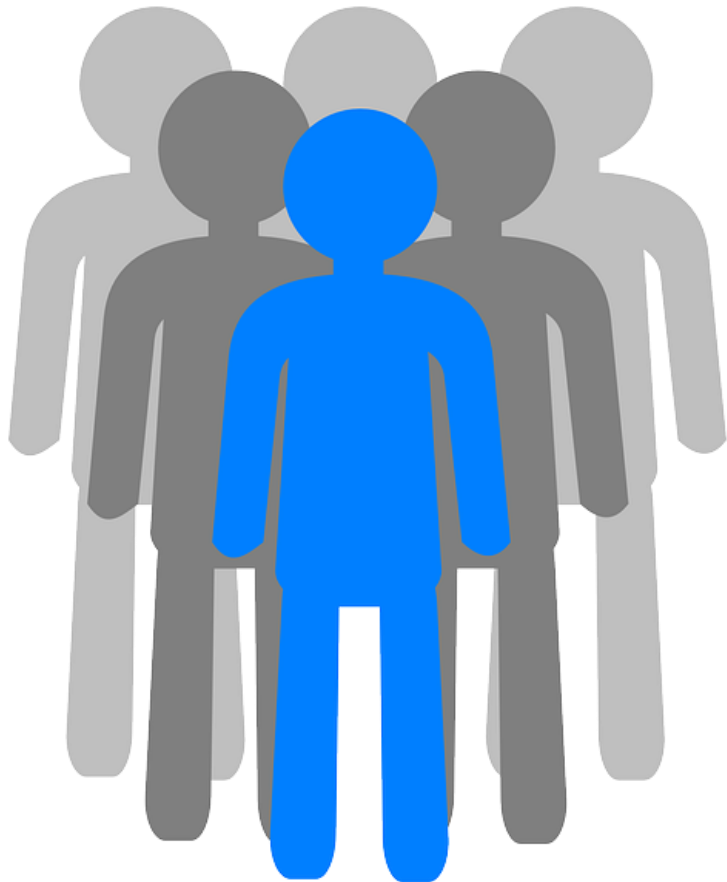
- Reihungskriterien verpflichtend in Kindergarten- bzw. Kindertagesstättenordnung
- Bsp.: Hauptwohnsitz, verpfl. KG-Jahr, Erwerbstätigkeit, Alleinerziehende:r
Geschwisterkind, Alter des Kindes, soziale Indikation...
- Lt. neuem Gesetz Zuweisungsrecht durch Gemeinden, wenn freie Plätze verfügbar
- Förderkindergärten: Zuweisung durch Land Kärnten, Tagesmütter: eigenständig, Rechtsträger

6. Kinder mit Behinderung, erhöhter Förderbedarf

- ✓ **Einzelinklusion** in Regelkindergartengruppen
- ✓ **Inklusionsgruppen** in bestehenden Kindergärten
- ✓ **Förderkindergärten** → zusätzliches Therapieangebot vor Ort
- ✓ **Tageseltern**
- ✓ Rechtsträgerübergreifend **mobile Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen**
- ✓ Rechtsträgerübergreifend **frühe sprachliche Förderung** gem. 15a B-VG



7. Personalschlüssel, Qualifikationen



- Kindertagesstätte 1:5 eine EP, zwei KKE
- Kindergarten dzt. 1:12 eine EP, eine KKE
- Ziel 1:10
- Kindergarten AEG 1-6 1:7 eine EP, zwei KKE
- Kindergarten AEG 3-10 1:10 eine EP, eine KKE
- Hort 1:20 HortpädagogIn
- Inklusionsgruppen 1:7 eine EP, eine KKE, eine Soki
- Fördergruppen 1:5 eine inklusive EP, eine KKE

8. Sonderbestimmungen Randzeiten

- Ist nur mehr eine päd. Fachkraft im Betrieb anwesend, so muss eine weitere Person zeitgleich anwesend sein ODER es muss einen Notfallplan geben, der unverzügliches Erscheinen einer weiteren Person sicher stellt.

9. Anspruch & Vergütung Leitungszeit

- Das Gesetz sieht einen Anspruch auf Leitungszeit vor. Pro Gruppe des Betriebs gibt es eine Leitungszulage. Diese entspricht der Leitungszulage lt. SWÖ-KV, dzt. € 101,90 für die erste Gruppe. Für jede weitere Gruppe gibt es lt. Gesetz ebenso € 101,90.
-
- 1-2 Gruppen 2 Stunden pro Woche
 - 3-5 Gruppen 5 Stunden pro Woche
 - 6 oder mehr Gruppen 10 Stunden pro Woche

10. Vorbereitungszeit

Das Gesetz definiert ergänzend zum SWÖ-KV Vorbereitungszeiten

- **KG** gruppenführende Elementarpädagog:in
mind. 2,5 Wstd., max. 5 Wstd. bei Vollzeitbeschäftigung
- **KITA** gruppenführende Elementarpädagog:in
lt. Gesetz 2 Wstd. VBZ bei Vollzeitbeschäftigung
AVS analog zu KG 2,5 - 5 Wstd.
- **FKG** gruppenführende inklusive Elementarpädagog:in
7 Wstd. lt. SWÖ-KV bei VB
- **div.** mobile inklusive Elementarpädagog:in
7 Wstd. lt. SWÖ-KV bei VB

Abweichende (höhere) Vorbereitungszeiten bei anderen Rechtsträgern möglich.

11. Anforderungen Räumlichkeiten, Ausstattung

- Verordnung des Landes – neu ab 1.9.2023
- Legt die Art der Räume und die Mindestgrößen fest
- Regelt die erforderlichen Freiflächen
- Vorgabe der Mindestausstattung je Raumart
- Vorgabe zur Mindesttemperatur in Innenräumen
- Regelungen für die gemeinsame Nutzung
- Abschläge bei Altbeständen
- Eigene Vorgaben für Tagesmütter/-väter



12. Mindestöffnungszeiten

- mind. 25 Stunden pro Woche
- montags bis freitags
- mindestens fünf Stunden pro Tag an fünf Tagen pro Woche
- mindestens 42 Wochen pro Jahr



PERSONAL & FINANZIERUNG



1. Entlohnung - Gehaltsschemata

- Je nach Rechtsträger SWÖ-KV, MILOTA, konfessionelle KV's, eigene Gehaltsschemata, Gemeinden lt. Gemeindemitarbeitergesetz
- Ab 1.9.2023 Verordnung über Mindestentlohnung → für alle Rechtsträger außer Gemeinden (95 % GMG)
- Tagesmütter/-väter Gleichstellung per Vereinbarung
- Gänzliche Anrechnung von facheinschlägigen Vordienstzeiten

2./3. Berufsbezeichnungen/MA ohne Ausbildung

- Elementarpädagog:innen
- Inklusive Elementarpädagog:innen
- Hortpädagog:innen
- Kleinkinderzieher:innen
- Tagesmütter/-väter
- Sonstiges Personal (Mitarbeiter:innen ohne Ausbildung auf Antrag befristet möglich)

4./5. Ausbildungsmöglichkeiten Vorgaben Fortbildungen

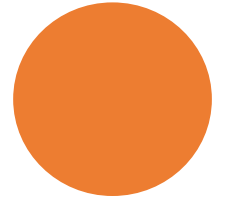


-
- | | | |
|---------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| • Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik | 5 Jahre | Elementarpädagog:in |
| • Fachschule für päd. Assistenzberufe (BAfEP) | 3 Jahre | Assistent:in KG/KITA |
| • Aufbaulehrgang (BAfEP) | 3 Jahre | Elementarpädagog:in |
| • Kolleg Dual für Elementarpädagogik (BAfEP) | 2 Jahre (4 Sem.) | Elementarpädagog:in |
| • Elementar + ULG Graz | 3 Jahre | Elementarpädagogin |
| • Lehrgang Hortpädagogik (nach Bafep-Abschl.) | 2 Semester 1-2 Tage p.W. | Hortpädagog:in |
| • Lehrgang für inklusive Elementarpädagogik (PH) | 4 Semester | inklusive:r Elementarpädagog:in |
| • Bachelorstudium Elementarpädagogik (PH) | 6 Semester | BEEd |
| • Hochschullehrgang Elementarpädagogik (PH) | 2 Semester | Elementarpädagog:in |
| • Ausbildungslehrgang Kleinkinderzieher:in/ TM/TV | 5 Monate/430 Std. | Kleinkinderzieher:in |
- → **FB lt. K-KBBG 24 Std. pro Jahr bei Vollzeitbeschäftigung während der Dienstzeit**

6./7. Finanzierung, Elternbeiträge

- ✓ **BUND** 15a B-VG Förderungen (verpfl. KG-Jahr...)
- ✓ **LAND** jährlicher PK-Zuschuss fix pro Gruppe
jährlicher PK-Zuschuss variabel
Jahresöffnungszeitenbonus
Elternbeitragsersatzleistung

Tagesmütter → Pauschalförderung + EB-Ersatzleistung
FKG → zusätzlich Tagsatzfinanzierung
- ✓ **GEMEINDE** Abgangsdeckung
- ✓ **ELTERN** Essensbeitrag (Jause/Mittagessen max. 143 € p.M.)
Materialbeitrag (max. 18 € pro Kind p.M.)
Beitrag für sonstige Personalkosten (max. 100 € p.M.)



Wesentliche Änderungen – § 37 Elternbeitragsersatz

✓ Ab 01.09.2023 kärntenweit in öffentlichen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen

KEIN Elternbeitrag (für Betreuung der Kinder) mehr

✓ Eltern dürfen nur noch eine Rechnung erhalten für:

- | | |
|----------------------------------------------------|----------------------|
| - Essens-/Verpflegungskosten (Mittagessen, Jause) | max. 143 € p.M./Kind |
| - für zusätzliches Personal (Native Speaker, MINT) | max. 80 € p.M./Kind |
| - Sonstiges (Materialkosten, Ausflüge...) | max. 18 € p.M./Kind |

✓ Rechtsträger/Gemeinden erhalten stattdessen einen **Elternbeitragsersatz**:

- | | | |
|---------------------|-------------------------|--------------------|
| - Kindergarten | GANZTAG (>6 Stunden) | 162,00 € p.M./Kind |
| | HALBTAG (</= 6 Stunden) | 119,00 € p.M./Kind |
| - Kindertagesstätte | GANZTAG (>6 Stunden) | 272,00 € p.M./Kind |
| | HALBTAG (</= 6 Stunden) | 179,00 € p.M./Kind |

✓ Max. 12 x pro Monat/Kind, ½ Betrag bei Eintritt nach 15. bzw. Austritt vor 15. des Monats



Wesentliche Änderungen – diverse Regelungen

- ✓ **§36 Z2** Änderung bei **Leistungszeiten** – keine Freistellung mehr lt. Gesetz
Vorbereitungszeiten auch für gruppenführende EP in KITAs
- ✓ **Leitung von KITAs ab 1.9.2023** nur mehr durch ElementarpädagogInnen
(Übergangsfrist!)
- ✓ Gesetzliche Regelung bezüglich **Betreuung von Schulkindern in Ferienzeiten**
- ✓ **§19a Versorgungsauftrag für Gemeinden und Städte**
Verpflichtung der Träger zum Abschluss eines Vertrages zur Abgangsdeckung
mit Städten/Gemeinden → ohne diesen gilt ein Träger nicht als öffentlicher
Träger und NUR öffentliche Träger sind förderwürdig
- ✓ Festlegung von **Kriterien für die Aufnahme** in Einrichtungsordnung
- ✓ Vorzeitige Aufnahme oder Verlängerung des Besuchs von schulpflichtigen
Kindern erst nach Untersagungsfrist



Wesentliche Änderungen – § 36 Z2 f Entlohnung

- ✓ Landesregierung hat per **Verordnung** eine **Mindestentlohnung** festzusetzen
- ✓ Verordnung derzeit in Begutachtung
 - neue Gehaltstabelle für pädagogisches Personal → 95 % GMG-Schema
 - 5 „Verwendungsgruppen“ (Ersatzerfordernisse, KKE, KKE GF, EP, EP GF)
 - Leitungszulagen höher als SWÖ (ausgenommen 1 gruppige Einrichtung)
 - SOKIs und Tagesmütter sollen auch „überführt“ werden
- ✓ Anwendung des neuen Schemas = Voraussetzung für Förderung
- ✓ Umstufung erfolgt per 1.9.2023 → genaue Vorgehensweise muss noch geklärt werden
- ✓ **Günstigkeitsprinzip** (niemand darf weniger verdienen als vorher bei gleichem BA und gleicher Verwendung)



8. Einheitliche Kostensätze für gleiche Leistung aller Organisationen

9. Zusätzliche Förderungen

15 a Bundesförderungen für

- ✓ den Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-Jährige = Schaffung von Plätzen in KITAS
- ✓ die Schaffung von Plätzen in Form von Neuanstellungen von Tagesmüttern/-vätern
- ✓ frühe sprachliche Förderung
- ✓ Qualitätsverbesserungsmaßnahmen
- ✓ Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial von neuen TM/TV
- ✓ freiwillige Verbesserung des Personalschlüssels (Anstellung von zusätzl. Personal)
- ✓ Förderung von Zweisprachigkeit im speziellen die slowenische Volksgruppensprache

Investitionszuschüsse auf Antrag an das Land Kärnten (eher die Ausnahme)



10. Auswirkungen Schließzeiten und Öffnungszeiten

- Personalkostenzuschuss variabel: **Wochenöffnungszeit x Förderbetrag je Öffnungsstunde**
- Jahresöffnungszeitenbonus: **Wochenöffnungszeit x zusätzliche Wochen > 42 x Förderbetrag je Öffnungsstunde**

11. Lfd. Abrechnung & Jahresabrechnung

- Land Kärnten
Antrag auf Förderung via Portal des Landes Kärnten
monatliche Akontozahlungen
elektronische Übermittlung der Jahresabschlussdaten
Elternbeitragsersatzleistung, verpfl. KG-Jahr lfd. monatliche Meldung via Portal
- Gemeinden
individuelle Regelungen lt. Abgangsdeckungsvertrag – jährlich Abrechnung
- Eltern
Monatsrechnung über verrechenbare Leistungen (Essen, Material, zusätzl. Personal)

12. → Erhöhung Kostensätze Land lt. Gesetz jährliche Valorisierung vorgesehen, Gemeinden = Restkosten

QUALITÄTS- SICHERUNG



1. Qualitätssicherung

Konkret lt. Gesetz keine. Aber diverse qualitätssichernde Angebote wie zB.

- Pädagogische Fachberatung durch Land Kärnten
- Lt. Gesetz Verpflichtung zur Verwendung von allfälligen Überschüssen für qualitätssichernde Maßnahmen.
- Rechtsträger bezogen individuelle Konzepte und Lösungen wie diverse QM-Zertifizierungen, regelmäßige Supervisionen, Teamtage, spezifische schwerpunktmäßige Fortbildungen, pädagogische Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch eigens angestellte MitarbeiterInnen bei den Tagesmüttern und -vätern Gütesiegel des Bundesministeriums.



2. Kontrolle/Fachaufsicht

- ✓ **Angekündigte Routinebesuche** der Fachberater:innen des Landes
- ✓ **Unangekündigte Besuche** bei Beschwerden
- ✓ **Bund 15a-Begehungen**, Überprüfung Anwendung und Umsetzung Werteleitfaden, pädagogische Grundlagendok.
- ✓ **Unterlagen** für Routinebesuche:
Kinderlisten, Dienstpläne, Ausbildungsnachweise, Erste-Hilfe-Kurs-Nachweise, Aufzeichnungen über Fortbildungen, pädagogische Konzeption, Kindergarten- oder Kindertagesstättenordnung, Dokumentation der Vor- und Nachbereitungszeiten, Befragung zu diversen Eckdaten wie zB. Öffnungszeiten, Schließtage, Begehung der Räumlichkeiten, Vorlage von Plänen, Atteste für Blitzschutz, Rauchmeldeanlage usw. Betreuungsvereinbarungen, Dokumentation von Entwicklungsverläufen...



3. Wird eine Wirkungsmessung verlangt? → NEIN

4. Bedarfsermittlung/Planung

Im K-KBBG → eigener Paragraph der die Bedarfsplanung regelt

- ✓ **Gemeinden** haben jährlich Bedarfserhebungen durchzuführen
- ✓ Erstellung von Entwicklungskonzepten, Meldung von Bauvorhaben
- ✓ Berücksichtigung von Wanderungs- und Geburtenbilanz
- ✓ Ableitung der Art der Einrichtungen die gebraucht werden, benötigte Öffnungszeiten
- ✓ Entwicklung des Siedlungsraumes, Beschäftigungszahlen
- ✓ Berücksichtigung interkommunaler Konzepte
- ✓ **Mittelfristige Entwicklung der Parameter für zumindest 5 Kindergartenjahre**

Land Kärnten erstellt Gesamt-Bedarfsplanung, leitet Budget ab, stellt die Planung den Gemeinden zur Verfügung.





Fragen/Diskussion